

1. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor“

vom 22.01.1996

Aufgrund der §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) erlässt die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin folgende 1. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor“ vom 22.1.1996:

1. Die Eingangsformel wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Aufgrund der § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V Gl.Nr. 791-8) erlässt die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin folgende, am 31.07.2014 geänderte Rechtsverordnung:

2. Aus § 1 Abs. 1 werden 2 Absätze. Abs. 4 wird ebenfalls unterteilt und neu gefasst, sodass folgende 5 neue Absätze entstehen:

Abs. 1: Das Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor“ umfasst eine Fläche von etwa 400 Hektar.

Abs. 2: Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.

Abs. 3: Die maßgeblichen Grenzen sind in den Ablichtungen des Luftbildes (Anlage 2a – 2i) im Maßstab 1:2.500 durch eine gelbe, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind keine Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor“

Abs. 4: Die Übersichtskarte und die Ablichtung des Luftbildes sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird bei der Landeshauptstadt Schwerin, Die Oberbürgermeisterin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung der Verordnung kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Abs. 5: Das Landschaftsschutzgebiet gliedert sich in eine äußere und eine innere Schutzzone. Die innere Schutzzone ist mit einer grünen Punktlinie gekennzeichnet und umfasst die Umgebung der Torfstiche.

3. In **§ 2 Abs. 1 Nr. 1** wird hinter das Wort „Erhaltung“ ein Komma gesetzt und das Wort „Entwicklung“ eingefügt. Hinter „...Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ werden die Worte „einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ eingefügt. Am Ende wird die Nr. 1 des ersten Absatzes um folgenden Text ergänzt: „In der Schutzzone um die Torfstiche sind insbesondere Brutvorkommen von Rohrdommel, Bekassine, Kiebitzen, Kranichen und Graugänsen zu erwähnen. Während der Zugzeit genießen insbesondere Limikolen, die regelmäßig an den Kleingewässern anzutreffen sind, einen erweiterten Schutz. Die erwähnten Arten sind besonders störungsempfindlich und auf störungsarme Lebensräume angewiesen;“

In **Abs. 2 Nr. 1** wird vor dem Wort „Kleingewässern“ das Wort „störungsarmen“ eingefügt;

in **Nr. 4** wird das Wort „der“ durch „offener Grünlandflächen“ ersetzt;

in **Nr. 5** wird vor dem Komma „störungsarmen“ eingefügt.

4. In **§ 3 Abs. 1** wird vor dem Wort „Schutzzweck“ das Wort „besonderen“ eingefügt;

in **Nr. 14** wird nach dem Komma „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt;

Neu aufgenommen wird **Nr. 16** mit folgendem Wortlaut: „Hunde frei herumlaufen zu lassen; dies wird nur auf Wegen in der in den Karten zur Verordnung dafür gekennzeichneten Fläche in Wüstmark geduldet.“

Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor“

5. In **§ 6 Abs 2** wird „§ 31 Bundesnaturschutzgesetz“ durch „§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
6. In **§ 7 Abs 1** wird der Wortlaut „im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern“ durch den Wortlaut „im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz M-V“ ersetzt;

im **Abs. 2** wird der Wortlaut „gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark“ durch den Wortlaut „gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro“ ersetzt
7. Die Bezeichnung „Der Oberbürgermeister“ wird im gesamten Dokument durch „Die Oberbürgermeisterin“ ersetzt.

31.07.2014

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Im Internet veröffentlicht am 22. September 2014

Anlagen: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Siebendorfer Moor" im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin vom 22.01.1996, in der zuletzt geänderten Fassung vom 31.07.2014 (Lesefassung – veröffentlicht im Internet unter Ortsrecht)